

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Hochschule Koblenz e.V. (FHK)“, im Folgenden „Verein“ oder „FHK“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Koblenz und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die Forderung von Wissenschaft und Forschung durch die ideelle und finanzielle Forderung der Hochschule Koblenz.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung dienen, für die Hochschule Koblenz zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Forderung steuerbegünstigter Körperschaften verwendet.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Näheres regeln die vom Vorstand erlassenen Förderrichtlinie.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder) sowie aus Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder, Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die

Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

Zum Ehrenmitglied können Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere, an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet. Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.

Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahrs dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzungen, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher

Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge bzw. Förderbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (§ 8)
- der Vorstand (§ 10)

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte
- b) Genehmigung der Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr
- c) Entlastung des Vorstands (jährlich)
- d) Wahl der Rechnungsprüfer (jährlich), die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören oder Angestellte des Vereins sein dürfen
- e) Beschlussfassung über die Beitragsordnung
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Beschlussfassung über die Satzung bzw. Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt zwei Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse

3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- a) Bericht des Vorstands über seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr
- b) Bericht des Rechnungsprüfers
- c) Genehmigung der Rechnungslegung
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Wahl des Vorstands (im Wahljahr)
- f) Wahl von zwei Rechnungsprüfern (im Wahljahr)
- g) Festsetzung der Beitragsordnung
- h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- i) Bericht des/der Präsidenten/in der HS über deren Entwicklung

4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der

Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen

Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern

rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere

Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen

auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die

Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der

Anträge zustimmt

5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich

einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens

ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe

des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt

Der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/in leitet die

Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann

die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in bestimmen

Beschlusse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt

und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet Das Protokoll kann von jedem

Mitglied eingesehen werden.

§ 9 Stimmrecht / Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder Jedes

Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der

erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht Bei Stimmengleichheit gilt
der gestellte Antrag als abgelehnt
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handheben
oder Zuruf Die Mehrheit der erschienenen Mitglieder kann im Einzelfall eine
geheime Wahl beschließen.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist
eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberchtigten erforderlich.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
 - a) dem/der jeweiligen /Präsidenten/in der HS Koblenz
 - b) einem weiteren, von dem/der Präsidenten/in der HS Koblenz zu benennendem Mitglied
 - c) zwei Persönlichkeiten aus Wirtschaft und Gesellschaft
 - d) bis zu vier weiteren Mitgliedern

Die Vorstandsmitglieder zu a) und b) sind geborene Mitglieder.
Die Vorstandsmitglieder zu c) und d) werden von der Mitgliederversammlung für die
Dauer von vier Jahren gewählt Die unbegrenzte Wiederwahl von
Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die
Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolge im Amt.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n stellvertretende/n
Vorsitzende/n sowie eine/n Schatzmeister/in
3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine
Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern
verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die
stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in Zwei Vorstandsmitglieder
vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist
beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind oder
schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Der Vorstand kann den/die Präsidenten/in oder den/die weitere/n Vertreter/in der
HS ermächtigen, in dringenden Fällen, in denen eine Einberufung einer

Vorstandssitzung nicht tunlich ist, in Absprache mit einem anderen gewählten Vorstandsmitglied über Beträge bis 500 EUR im Einzelfall im Rahmen des satzungsmäßig Zulässigen zu verfügen.

7. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 11 Rechnungsprüfung

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer/innen für die Dauer von vier Jahren zu wählen. Diese haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Rechnungsprüfer/innen haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Rechnungsprüfung zu unterrichten.

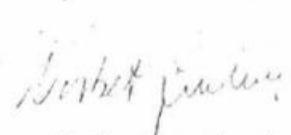
§ 12 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Hochschule Koblenz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützigen, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am **14. Juni 2018** beschlossen.



Matthias Nester
Vorsitzender des Kuratoriums



Norbert Lambach
Rechnungsprüfer